



HVBG

HVBG-Info 01/1998 vom 02.01.1998, S. 0030 - 0034, DOK 372.11/017-LSG

Wegeunfall gemäß § 550 Abs. 1 RVO (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) - "Weg vom dritten Ort" (Weg von der Wohnung des Freundes zur Arbeitsstätte) - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 16.10.1997 - L 10 U 851/97

Wegeunfall gemäß § 550 Abs. 1 RVO a.F. - "Weg vom dritten Ort" (Weg von der Wohnung des Freundes zur Arbeitsstätte);
hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)
Baden-Württemberg vom 16.10.1997 - L 10 U 851/97 -

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Die Klägerin war am Unfalltag polizeilich in der Wohnung ihrer Eltern in Künzelsau gemeldet gewesen, verbrachte jedoch lediglich drei Tage pro Woche dort und die restlichen vier Tage bei ihrem Freund in Erlenbach. Die Entfernung von der Wohnung ihres Freundes bis zur Arbeitsstelle beträgt 22 km, diejenige von der Wohnung in Künzelsau 1 km. Am Unfalltag verunglückte sie auf dem Weg zur Arbeitsstelle, wobei sie ihren Weg von Erlenbach aus begann. Das LSG Baden-Württemberg kommt in seinem Urteil vom 16.10.1997 - L 10 U 851/97 - bei diesem Sachverhalt zu dem Ergebnis, daß die Klägerin im Unfallzeitpunkt unfallversichert war. Zwar habe sie ihren tatsächlichen Lebensmittelpunkt angesichts ihrer polizeilichen Meldung in Künzelsau, dem dort befindlichen gesamten persönlichen Habe sowie der Gleichgewichtigkeit beider Wohnsitze bei ihren Eltern in Künzelsau. Aber der Weg von der Wohnung ihres Freundes zur Arbeitsstelle war als sog. "Weg vom dritten Ort" gemäß § 550 RVO versichert, da die Dauer des Aufenthaltes am Wohnort des Freundes so erheblich war, daß es sich nicht lediglich um eine Unterbrechung oder einen Umweg des/zum üblichen Weg zur Arbeit gehandelt habe.

Unerheblich ist nach Ansicht des Gerichtes dabei, daß sich der unfallbringende Weg von üblicherweise 1 km auf 22 um das 22-fache erhöht hat. Denn maßgeblich sei, ob der längere Weg vom dritten Ort bei den herrschenden Verkehrsverhältnissen für einen Autofahrer als ungewöhnlich lang einzuschätzen sei. Dabei müsse ein um 30 bzw. 40 km längerer Weg bei den heutigen Straßenverhältnissen nicht als ungewöhnlich lang angesehen werden. Ferner weist das Gericht daraufhin, daß die Wohnung des Freundes dem "erweiterten häuslichen Bereich" zuzuordnen, damit den üblichen Wegen von der Wohnung zur Arbeitsstätte gleichzusetzen und somit jener Weg auch unter diesem Gesichtspunkt versichert ist. Denn die wechselnden Ausgangspunkte ergeben sich aus der familiären Situation der Klägerin, nämlich daraus, daß sich die damals 19-jährige langsam von ihrem Elternhaus lösen und ausprobieren wollte, wie sich ihre Beziehung zu ihrem Freund bei längerem Zusammensein entwickeln würde.

